

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 140/16 B

L 20 AS 2902/15 NZB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 149 AS 6313/15 WA (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf,
Goslarer Ufer 37, 10589 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2016 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

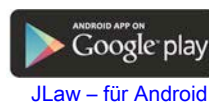
Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 22. März 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die zwischenzeitlich anwaltlich vertretene Klägerin hat mit Schreiben vom 29.4.2016 selbst Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 1.4.2016 zugestellten Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 22.3.2016 eingelegt und die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Mit Schriftsatz vom 15.6.2016 hat der zwischenzeitlich beauftragte Prozessbevollmächtigte der Klägerin das Verfahren für erledigt erklärt. Der Beklagte hat der Erledigungserklärung nicht zugestimmt (*Schreiben vom 12.7.2016*).
- 2 Voraussetzung der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem durch die PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (*BGBI I 34*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B - Juris; BGH VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344*).
- 3 Diesen Anforderungen ist die Klägerin bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist am 2.5.2016 (*§ 160a Abs 1, § 64 Abs 1, 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO*) nicht nachgekommen, obwohl sie im Beschluss des LSG hierüber ausdrücklich und zutreffend belehrt worden ist. Ihrem Schreiben vom 29.4.2016 war keine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigelegt. Es ist weder ersichtlich noch dargetan, dass sie hieran ohne Verschulden gehindert war. Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).
- 4 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß *§ 73 Abs 4 SGG* durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Auch hierauf ist sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und mit Schreiben der Geschäftsstelle vom 4.5.2016 ausdrücklich hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach *§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG* als unzulässig zu verwerfen. Dass die Klägerin zwischenzeitlich anwaltlich vertreten ist, ändert hieran nichts, zumal ihr Verfahrensbevollmächtigter zuletzt auch ausdrücklich erklärt hat, das Verfahren sei erledigt.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des *§ 193 Abs 1 SGG*.

